

BVDA-POSITIONSPAPIER

# Für Bürokratieabbau, Informationsfreiheit und Stärkung des lokalen Handels

Kernanliegen der deutschen Anzeigenblätter  
zur Bundestagswahl 2017  
Stand 08/2017

## Für Bürokratieabbau, Informationsfreiheit und Stärkung des lokalen Handels

### Die gesellschaftliche Bedeutung der Anzeigenblätter

Aus einer wöchentlichen Auflage von rund 90 Millionen Exemplaren und einer sich auf nahezu alle Haushalte erstreckenden Reichweite resultiert für die Anzeigenblätter und den Bundesverband eine öffentliche Verantwortung. Demokratie lebt von der Qualität ihrer Medien und der Vielfalt der Berichterstattung. Dies gilt gerade im lokalen Kontext, wo das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Lebensweise gelingen soll. Doch Qualität und Vielfalt werden heute zunehmend infrage gestellt.

Polemische Vereinfacher haben mit dem Wort „Lügenpresse“ seriöse Medienberichterstattung unter Generalverdacht gestellt und finden damit (derzeit) viele Anhänger. Demgegenüber steht die große Mehrheit, die die Werte des demokratischen Gemeinwesens teilt. Anzeigenblattverlage können durch ihre Lesernähe, hohe Glaubwürdigkeit und lokale Kompetenz einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das demokratische Gemeinwesen und die engagierte Bürgergesellschaft zu unterstützen.

Ihrer wichtigen gesellschaftlichen Verantwortung können die Wochenblätter aber nur nachkommen, wenn sie nicht durch unnötige rechtliche und bürokratische Hürden daran gehindert werden und sich auf faire Rahmenbedingungen verlassen können.

### Bürokratieabbau und angepasste Sozialversicherungsbeiträge bei der Beschäftigung von Zustellern

Durch die Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zum 1. Januar 2015 sind die Anzeigenblattverlage in Deutschland im Bereich der Zustellung vor erhebliche Herausforderungen gestellt worden. Über 270.000 Zusteller in Deutschland stellen wöchentlich rund 90 Millionen Anzeigenblätter zu und tragen so zum Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger über ihren Nahbereich bei.

Die Zusteller von Anzeigenblättern üben ihre Tätigkeit in der Regel an ein bis zwei Tagen pro Woche und nur wenige Stunden aus. Diese Nebentätigkeit wurde in der Vergangenheit nach Stücklohn honoriert. Die zum 1. Januar 2015 erfolgte umfassende Umstellung der Bezahlung auf einen Stundenlohn hat im Bereich der Arbeitszeiterfassung zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand bei den Verlagen geführt. Die in der Verordnung zur Abwandlung der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung (MiLoAufzV) beschriebene Sonderregelung stellt zwar eine wesentliche Erleichterung für die Verlage dar, trotzdem war die Umstellung für die Verlage mit hohen Kosten verbunden.

Außerdem stellen viele Verlage zwei Jahre nach Einführung dieser Regelung fest, dass zahlreiche Zusteller systematisch immer weiter steigende Arbeitszeiten angeben. Diese weichen zunehmend von den ursprünglich definierten Richtzeiten ab. Die Verlage haben in der Regel kaum die Möglichkeit, die tatsächlichen Arbeitszeiten mit einem vertretbaren Aufwand zu kontrollieren. Folglich bleibt den Verlegern oft nur die Option, den angegebenen zeitlichen Mehraufwand entsprechend zu honorieren – wohl wissend, dass diese Angaben unrealistisch sind. Zudem scheint sich unter vielen Zustellern herumgesprochen zu haben, dass die neue Regelung langsames Arbeiten befördert. Die derzeitige Situation am Arbeitsmarkt zwingt die Verlage, hier von arbeitsrechtlichen Konsequenzen abzusehen.

### Mehrkosten übersteigen durch Einführung des MiLoG in vielen Fällen die Umsatzrendite

Gleichzeitig ist abzusehen, dass die in § 24 Abs. 2 MiLoG verankerte und bis 2017 befristete Übergangslösung (reduzierter Mindestlohn für Zusteller von Presseerzeugnissen) mittelfristig für viele Verlage nicht ausreicht, um die wirtschaftlichen Mehrbelastungen durch die Lohnkostensteigerungen abzufangen. Der

für 2015 mit 6,38 Euro festgelegte Mindestlohn für Zusteller von Presseprodukten ist zum 1. Januar 2017 um 33 Prozent auf 8,50 Euro gestiegen. Für das Jahr 2017 erwarten die Verlage Kostensteigerungen in Höhe von 178 Mio. Euro im Vergleich zu 2014. Bei einem Gesamtumsatz der Gattung von 1,9 Mrd. Euro pro Jahr betragen die Mehrkosten somit ca. 9 Prozent des Gesamtumsatzes, wobei dieser Anteil je nach Region stark variieren kann. Dies übersteigt in vielen Fällen die Umsatzrendite.

Vor diesem Hintergrund ist es extrem wichtig, zusätzliche bürokratische Belastungen für die Branche zu vermeiden und – wo möglich – bestehende bürokratische Regeln zu überprüfen und diese zum Beispiel im Bereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes den aktuellen Lebensgewohnheiten und Bedürfnissen der Jugendlichen anzupassen.

Darüber hinaus schlägt der BVDA vor, die im Rahmen des Branchendialogs ursprünglich angedachte Lösung einer Halbierung der Sozialkostenbeiträge in Anlehnung an die Regelung der geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten einzuführen.

## Sozialversicherungsrechtliche Gleichbehandlung von Zustellern und geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten

Als Ergebnis des Branchendialogs und zahlreicher Ressortabstimmungen im Vorfeld der Verabschiedung des MiLoG wurde von Seiten der Bundesregierung eine sozialversicherungsrechtliche Gleichbehandlung von geringfügig beschäftigten Zustellern und geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten vorgeschlagen. Diese war angelehnt an eine bestehende Regelung im Sozialgesetzbuch (SGB) und lag damit außerhalb des Mindestlohngesetzes.

Dieser Ansatz beinhaltet folgende Punkte:

1. Die Zusteller von Presseprodukten erhalten den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von ursprünglich 8,50 Euro brutto pro Stunde.
2. In den allermeisten Fällen bedeutet dies 8,50 Euro netto pro Stunde, weil die Verlage gesetzlich verpflichtet sind, die Sozialabgaben für Minijobber zu übernehmen und pauschal abzugelten (13 Prozent an Krankenversicherung + 15 Prozent an Rentenversicherung = 28 Prozent).

3. Diese Pauschale soll von 28 Prozent auf 10 Prozent herabgestuft werden (5 Prozent an Krankenversicherung + 5 Prozent an Rentenversicherung).

4. Eine solche Abstufung der Arbeitgeberpauschale auf jeweils 5 Prozent für Kranken- und Rentenversicherung ist im Sozialgesetzbuch zum Beispiel für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten bereits angelegt, und zwar:

### Bei der Krankenversicherung in § 249b SGB V

*„[...] Der Arbeitgeber einer Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches hat für Versicherte, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, einen Beitrag in Höhe von 13 vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen. Für Beschäftigte in Privathaushalten nach § 8a Satz 1 des Vierten Buches, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, hat der Arbeitgeber*

#### Vorteile der Lösung:

- Der Vorschlag knüpft an die oben dargelegte Gesetzessystematik des SGB an und sieht entsprechende Ergänzungen in diesen Paragraphen des SGB vor. Durch ein Artikelgesetz könnten die Paragraphen ergänzt werden.
- Die Gewerkschaften würden diese Lösung nicht blockieren.
- Den verfassungsrechtlichen Maßstäben für die Presse (Art. 5 GG) wäre entsprochen.
- Die Sozialkassen verzeichnen durch die Einführung des allgemeinen Mindestlohns beträchtliche Mehreinnahmen. Die vorübergehende Reduzierung der Einnahmen aus der Pauschalabgabe der Verlage wäre für die Kassen daher vertretbar.
- Diese Maßnahme würde ca. 50 Prozent der durch die Einführung des MiLoG verursachten finanziellen Mehrbelastung der Verlage auffangen.

einen Beitrag in Höhe von 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen. Für den Beitrag des Arbeitgebers gelten der Dritte Abschnitt des Vierten Buches sowie § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 2 und 4 des Vierten Buches entsprechend. [...]"

### Bei der Rentenversicherung in § 168 SGB VI

„[...] (1) Die Beiträge werden getragen

**1.** bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte,

**1a.** bei Arbeitnehmern, die Kurzarbeitergeld beziehen, vom Arbeitgeber,

**1b.** bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe des Betrages, der 15 vom Hundert des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts entspricht, im Übrigen vom Versicherten,

**1c.** bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt in Privathaushalten geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe des Betrages, der 5 vom Hundert des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts entspricht, im Übrigen vom Versicherten, [...]"

Dieser Ansatz wurde jedoch auf Ebene des Parlaments kurz vor Verabschiedung des Gesetzes zurückgewiesen.

Wir schlagen vor, diese ursprünglich angedachte Lösung unter Berücksichtigung der nun vorliegenden Erfahrungen erneut zu prüfen. Die besonderen Regelungen für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten wurden auch eingeführt, um diese Jobs aus der Schwarzarbeit in die Legalität zu holen. Wenn aber die sozialversicherungsrechtliche Privilegierung ein legitimes Mittel ist, um bestehende Minijobs aus der Schwarzarbeit zu holen, dann muss es unseres Erachtens erst recht ein legitimes Mittel sein, um legale Minijobs zu erhalten, deren Existenz andernfalls gefährdet ist – und dies ist bei vielen Zustellerjobs aktuell der Fall!

Außerdem sind Anzeigenblätter bzw. Wochenblätter – genau wie Tageszeitungen – nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur durch die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG grundrechtlich geschützt. Auch unter diesem Gesichtspunkt halten wir es für geboten, den vorgeschlagenen sozialversicherungsrechtlichen Lösungsansatz erneut zu prüfen.

## Jugendarbeitsschutzgesetz: die Zustellung von Presseerzeugnissen muss auch an Sonntagen möglich sein

Das Arbeitszeitgesetz regelt für alle Arbeitnehmer ab 18 Jahren ein allgemeines Beschäftigungsverbot an Sonntagen. Soweit die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, sieht das Arbeitszeitgesetz jedoch Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot vor. Insbesondere ist die Beschäftigung von Zustellern von Presseerzeugnissen an Sonntagen zulässig. Dies bedeutet, dass sonntäglich erscheinende Presseprodukte auch an Sonntagen ausgetragen werden dürfen.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren. Auch hier ist als allgemeiner Grundsatz ein Beschäftigungsverbot an Sonntagen vorgesehen, und auch hier gibt es Ausnahmeregelungen für bestimmte Branchen bzw. Tätigkeiten. Diese sind aber enger gefasst als die Ausnahmeregelungen im Arbeitszeitgesetz. Insbesondere sieht das Jugendarbeitsschutzgesetz anders als das Arbeitszeitgesetz keine Ausnahmeregelung für die Zustellung von Presseprodukten vor. Dies bedeutet, dass ein volljähriger Zusteller sonntags zustellen darf, ein minderjähriger Zusteller hingegen darf dies nicht.

### Eingeschränkte Entfaltungsmöglichkeiten für Jugendliche

Sinn und Zweck des Sonntagsarbeitsverbots ist der Schutz des Sonntags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Für den BVDA ist nicht ersichtlich, wieso die Sonntagsruhe für jugendliche Arbeitnehmer stärker geschützt werden sollte als für volljährige Arbeitnehmer. Es gibt viele Jugendliche, die an Sonntagen gerne Presseerzeugnisse zustellen würden, dies aber aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht dürfen. Das bedeutet, dass die aktuelle Rechtslage die Entfaltungsmöglichkeiten für Jugendliche einschränkt. Daher fordert der BVDA, die Ausnahmeregelung des Arbeitszeitgesetzes zur Sonntagsbeschäftigung im Bereich der Zustellung von Presseerzeugnissen auch in das Jugendarbeitsschutzgesetz zu übernehmen.

Im Übrigen hat auch eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingerichtete Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Jugendarbeitsschutzgesetzes angeregt, hinsichtlich der Sonntagsarbeit die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes einander zumindest anzunähern. Des Weiteren hat die Arbeitsgruppe empfohlen, die Sonntagsbeschäftigung von jugendlichen Arbeitnehmern insbesondere im

Kultur- und Medienbereich zu erleichtern. Dies sollte aus Sicht des BVDA auch für die Zustellung von Presseerzeugnissen umgesetzt werden.

### Freier Zugang zu Briefkästen und Informationen

Fahrer von Dieselfahrzeugen müssen damit rechnen, künftig nicht mehr unbeschränkt in jede deutsche Innenstadt fahren zu können. Im Kampf gegen das Stickstoffdioxid hat das Bundesumweltministerium einen Verordnungsentwurf fertiggestellt. Dieser ermöglicht es Kommunen, in Eigenregie straßen- oder zonenweise Fahrverbote zu verhängen. Erste zeitweise Fahrverbote für ältere Dieselaautos sind bereits erfolgt. Dies betrifft insbesondere einen Großteil der Lieferfahrzeuge für Zeitungen und Wochenblätter.

Die Folge sind unter anderem starke Belastungen für die innerstädtische Wirtschaft. Der Mittelstand bekommt weitere Steine in den Weg gelegt, die die lokale Wirtschaft gefährden. Wenn Zeitungen und Anzeigenblätter zudem künftig nicht mehr zu den Menschen nach Hause kommen können, wird am Recht auf freien Zugang zu Informationen gerüttelt. Für die demokratische Meinungs- und Willensbildung ist dies jedoch unerlässlich.

Der BVDA fordert die Politik dringend auf, das Grundrecht auf Informationsfreiheit nicht durch die Hintertür einzuschränken. Um die Belastung durch Stickstoffdioxid zu verringern, sollten besser vorhandene Abgastechnologien konsequenter eingesetzt und durchdachte Verkehrskonzepte umgesetzt werden.

Augenmaß ist auch bei einer möglichen Anpassung der Druckfarben- und Mineralölverordnung angebracht. Eine von verschiedenen Seiten geforderte komplette Umstellung auf pflanzenölbasierte Druckfarben beim Zeitungsdruck ist aus technischen Gründen kurz- und mittelfristig nicht möglich. Gleichwohl unterstützt der BVDA entsprechende Versuchsvorhaben.

### Mehr steuerliche Gerechtigkeit zwischen internationalen Konzernen und lokaler Wirtschaft

Gemeinsam mit dem Mittelstandsverbund setzt sich der BVDA für mehr Chancengleichheit zwischen international tätigen Konzernen und der lokal aufgestellten Wirtschaft ein.

Bei der Verteilung der Steuerlast von Unternehmen besteht derzeit eine große Ungerechtigkeit. Gegenwärtig nutzen einige Großkonzerne insbesondere aus dem digitalen Bereich verschiedene Möglichkeiten im internationalen Steuerrecht, um auf legale Weise Gewinne künstlich zu reduzieren oder in Niedrigsteuerländer zu verlagern. So kommt es in vielen Fällen zur Nichtbesteuerung von Einkünften. Darunter leiden unsere Verlage genauso wie unsere Kunden aus dem Mittelstand, da die lokal aufgestellte Wirtschaft hier das Nachsehen hat. Die Folge sind ausgestorbene Innenstädte, eine sinkende Lebensqualität für die Anwohner und finanziell geschwächte Kommunen. Hier muss die Politik dringend gleiche Wettbewerbs- und Rahmenbedingungen für den Mittelstand und internationale Konzerne schaffen.

#### Spitzenorganisation der deutschen Wochenblätter

Der Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter e.V. ist einer der drei Verlegerverbände in Deutschland und die Spitzenorganisation der Anzeigenblattverlage. Ihm gehören 222 Verlage mit 886 Titeln und einer Wochenaufgabe von 64,7 Mio Exemplaren an. Der Verband repräsentiert damit rund 75 Prozent der Gesamtauflage der deutschen Anzeigenblätter.

Anzeigenblätter sind nach BVDA-Definition Presseprodukte, die kostenlos mindestens einmal wöchentlich an die Haushalte eines festumrissenen Gebietes nahezu flächendeckend verteilt werden. Ihr Vorzug liegt in der hohen Haushaltsabdeckung sowie der großen Lokalität. Anzeigenblätter weisen im Schnitt 30 bis 40 Prozent redaktionelle Inhalte auf.



#### **Ihr Ansprechpartner**

**Dr. Jörg Eggers**  
**Geschäftsführer**

Telefon: 030 72 62 98 - 2812  
E-Mail: [eggers@bvda.de](mailto:eggers@bvda.de)

#### **Kontakt**

**Bundesverband Deutscher**  
**Anzeigenblätter e. V.**

Haus der Presse  
Markgrafenstraße 15  
10969 Berlin

Telefon: 030 72 62 98 - 2818  
Telefax: 030 72 62 98 - 2800

E-Mail: [info@bvda.de](mailto:info@bvda.de)  
[www.bvda.de](http://www.bvda.de)

Bundesverband Deutscher  
Anzeigenblätter

